

Referenzpreisblatt zur Ermittlung der vermiedenen Netznutzung nach § 18 Abs. 2 StromNEV der WSW Netz GmbH
gültig ab dem 01.01.2018

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018, diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.1016 anzuwenden waren. Dabei sind nach § 120 Abs 7 die nach § 120 Abs. 5 ermittelten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung dieser die Obergrenzen je Netz und Umspannebene neu zu ermitteln.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur (Jahresleistungspreis)

Entnahme aus	Benutzungsstunden < 2500 h/a		Benutzungsstunden >= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannungsnetz	2,73 €/kW/a	2,23 ct/kWh	54,64 €/kW/a	0,15 ct/kWh
Umspannstation	7,83 €/kW/a	2,14 ct/kWh	57,25 €/kW/a	0,17 ct/kWh
Mittelspannungsnetz	9,19 €/kW/a	2,57 ct/kWh	66,15 €/kW/a	0,29 ct/kWh
Netzstation	11,50 €/kW/a	3,07 ct/kWh	85,09 €/kW/a	0,12 ct/kWh
Niederspannungsnetz	15,56 €/kW/a	3,11 ct/kWh	89,23 €/kW/a	0,17 ct/kWh

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung (Wind und Voltaik) werden die ob Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer
 Die Entgelte beinhalten keine Stromsteuer.

Für Rückfragen steht Ihnen die WSW Netz GmbH gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Netzmanagement@wsw-netz.de